

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Förderbekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung der  
Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 4 mit dem Zielgruppen-  
Schwerpunkt „ukrainische Kriegsflüchtlinge“**

**Vom 12. April 2022**

**Vorbemerkung**

Aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine fliehen derzeit Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern in die Nachbarstaaten. Nach ersten Schätzungen des Freistaates Sachsen werden über 80 000 Menschen auch in Sachsen Zuflucht suchen. 85 Prozent davon sind Frauen und Kinder. Diese Menschen müssen sich nun in einem neuen Land zurechtfinden. Sie benötigen grundlegende, einfach vermittelte Informationen zum Alltagsleben in Deutschland und im Freistaat Sachsen. Neben den wesentlichen Hinweisen zum Umgang mit Behörden und medizinischen Einrichtungen zählt hier auch die Vermittlung von Gepflogenheiten, geltenden Werten und Normen sowie die Einübung erster Grundbegriffe und sprachlicher Wendungen, die in diesen Kontexten angewendet werden können.

Da die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, ein Recht auf Arbeit bekommen, ist es von großer Bedeutung, dass sie auch schnellstmöglich einen Überblick über die Bereiche Bildung und Arbeit erhalten.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert daher Maßnahmen, die den nach Sachsen kommenden ukrainischen Kriegsflüchtlingen das Ankommen durch die Maßnahmen der „Erstorientierung“ erleichtern.

**I.  
Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage Abschnitt B Teil 4 Ziffer II Nummer 2 der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ vom 10. März 2020 (SächsABl. S. 259). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

**II.  
Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen im Sinne der Alltagsorientierung des „Curriculums für Lehrkräfte und Kulturmittler

von Erstorientierungskursen in Sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“ für die Zielgruppe „ukrainische Kriegsflüchtlinge“. Diese können auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen stattfinden. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen Informationen zu den Bereichen: Orientierung in Sachsen, Mobilität, Gesundheit/medizinische Versorgung, Bildung, Arbeit sowie Sitten und Gebräuche in Deutschland vermittelt werden. Diese sind vorrangig in ukrainischer Sprache umzusetzen.

Darüber hinaus werden zweiteilige vollwertige Erstorientierungskurse (Teil 1 „Alltagsorientierung“, Teil 2 „Soziale Orientierung“) gemäß dem geltenden Curriculum für die Zielgruppe „ukrainische Kriegsflüchtlinge“ auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen gefördert.

**III.  
Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger im Sinne des Teil 4 Ziffer III der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“.

**IV.  
Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten grundsätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil 4 Ziffer IV der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“. Im Besonderen gilt folgende Spezifizierung beziehungsweise Abweichung:

- Teil 4 Ziffer IV Nummer 1 der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ findet keine Anwendung solange die Zielgruppe der Kurse außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht ist.
- Teil 4 Ziffer IV Nummer 4 der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ findet keine Anwendung.
- Teil 4 Ziffer IV Nummer 5 der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ findet keine Anwendung.
- Bei Bedarf können Kurse für Minderjährige ausgerichtet werden. Diese sollen sich am oben genannten Curriculum orientieren. Die Inhalte sind jedoch in einer zielgruppengerechten Form und Sprache zu vermitteln. Optimal werden diese Kurse durch ukrainisch beziehungsweise russisch sprechende Pädagogen umgesetzt.

V.  
**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Es gelten grundsätzlich Bestimmungen gemäß Teil 4 Ziffer V der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“. Im Besonderen gilt folgende Abweichung:

- Zur Umsetzung des Teils „Alltagsorientierung“ können ukrainische Muttersprachlerinnen und Muttersprachler hinzugezogen werden, welche keine Kulturmittlerinnen und Kulturmittler sind.
- Alle Kurse müssen bis längstens 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden.

VI.  
**Verfahren**

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil 4 Ziffer VI der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ gilt folgendes Verfahren:

Kurse können ab sofort fortlaufend bis zum 30. September 2022 beantragt werden.

Anträge sind an folgende Adresse zu senden:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –  
Abteilung Bildung  
01054 Dresden

Dresden, den 12. April 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Christian Avenarius  
stellvertretender Abteilungsleiter